

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

16.03.2023. Jahrgang ° 12 ° Nr. 8

## Inhalt:

1. Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Witten, Universitätsstadt an der Ruhr ..... 2
2. Bebauungsplan Nr. 239 „Waldstraße/Buchenholz“, 1. Änderung hier:  
Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ..... 3
3. Inkrafttreten einer Vereinfachten Umlegungsregelung im Umlegungsgebiet Nr. VU 97  
„Ruhrstraße“ ..... 7
4. Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW ..... 8
5. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Witten am 20.03.2023, 17:00 Uhr, im  
Festsaal des Saalbaus, Bergerstraße 25, 58452 Witten ..... 10

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Witten, Universitätsstadt an der Ruhr

Herr Benjamin Bleske, Friedrich-List-Str. 2 A, 58455 Witten ist mit Ablauf des 28.02.2023 als Vertreter der Christlich-Demokratischen Union (CDU) aus dem Rat der Stadt Witten, Universitätsstadt an der Ruhr durch Verzicht ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird hiermit festgestellt, dass

Herr Maximilian-Bruno Vollmer, Ardeystr. 110, 58452 Witten von der Reserveliste der CDU in die Vertretung nachrückt.

Gegen diese Entscheidungen können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Witten)
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über der Feststellung gemäß § 40 Abs 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter, Marktstraße 16, 58452 Witten schriftliche einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Stadt Witten, 08.03.2023

gez.

Schweppe

Erster Beigeordneter

Als Wahlleiter



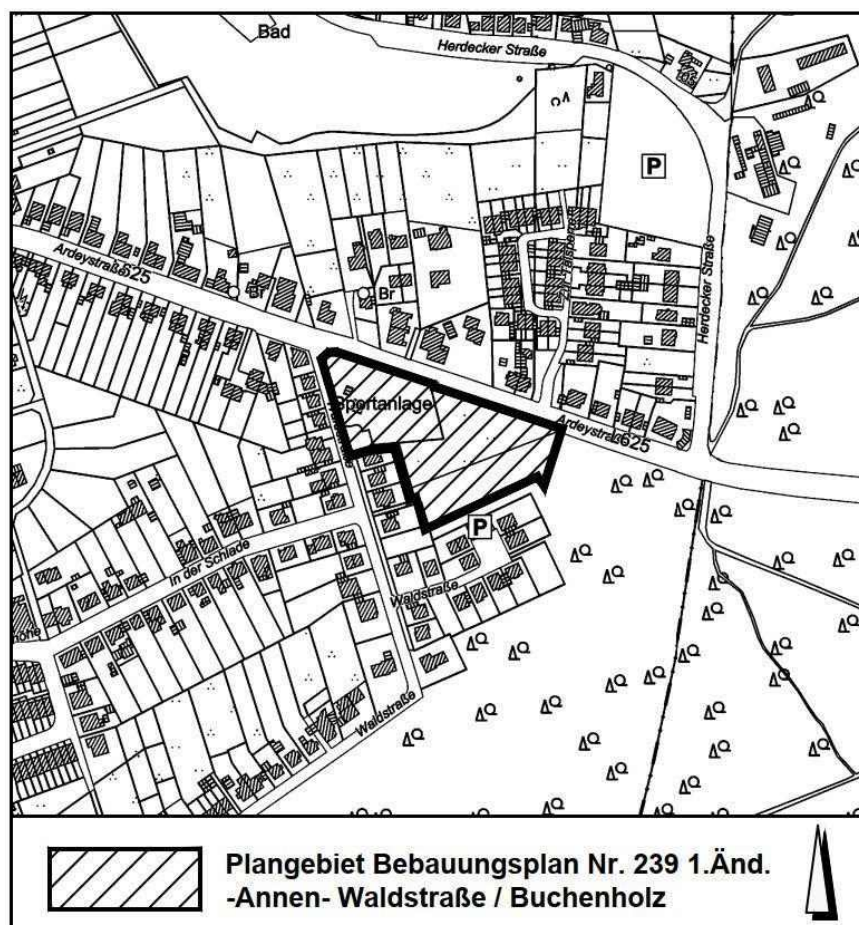
## Bebauungsplan Nr. 239 „Waldstraße/Buchenholz“, 1. Änderung hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### Geltungsbereich und Ziele:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 239 „Waldstraße - Buchenholz“ liegt im Wittener Ortsteil Annen an der Grenze zu Witten Rüdinghausen. Das Nahversorgungszentrum Annen ist in etwa 1,5 km zu erreichen. Das Plangebiet bildet die südöstliche Ecke des Siedlungsbereiches Annen und umfasst ca. 1,1 ha.

Nördliche sowie westliche Grenze des in Rede stehenden Änderungsbereiches stellen die Ardeystraße und die Waldstraße dar. Im Osten und Süden verläuft die Grenze entlang der im Bebauungsplan Nr. 239 festgesetzten Waldfläche und schließt diese mit ein. Im Südwesten wird der Geltungsbereich durch das Allgemeine Wohngebiet begrenzt.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Annen Flur 7 und umfasst die Fläche der ehemaligen Minigolfanlage mit der Flurstücksnummer 265 vollständig. Zudem werden die südlich angrenzende Parkplatzfläche mit der Flurstücksnummer 281 sowie im Osten Teile des Grünstreifens (Flurstücksnummer 289) teilweise miteinbezogen.



Im Rahmen des Projektes „Unser Witten 2020“ und der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans war im Jahr 2009 beschlossen worden, die Flächen des Sportplatzes an der Waldstraße der Stadt Witten und die nördlich angrenzenden Freiflächen an der Waldstraße/Ecke Ardeystraße als Wohnbauflächen auszuweisen. Der Flächennutzungsplan stellt diese Flächen bereits als Wohnbauflächen dar. Die Sportplatzfläche ist auch im Stadtteilrahmenplan Annen als neue Wohnbaufläche gekennzeichnet. Diese wohnbauliche Entwicklung wurde



mit dem 2015 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 239 „Waldstraße – Buchenholz“ angestoßen und teilweise ermöglicht.

Die entwicklungsplanerischen Vorüberlegungen des genannten Bebauungsplans gingen davon aus, dass in dem Plangebiet mehrere Abschnitte wohnbaulich entwickelt werden sollten. Dabei sollte auch der in Rede stehende Geltungsbereich einer Wohnnutzung zugeführt werden. Im Laufe des Verfahrens wurde entschieden, stattdessen die Freizeitnutzung (Minigolfanlage) an dieser Stelle, als Ergänzung zu dem naturnahen Naherholungsangebot des Waldes Buchenholz, zu sichern.

Mittlerweile wurde der Betrieb der Minigolfanlage eingestellt, die Fläche ist brachgefallen, verwildert zusehends und dient somit ihrem angedachten Nutzen zu Freizeit Zwecken nicht mehr. Aus städtebaulicher Sicht ist es sinnvoll, diese Lücke im Siedlungsgefüge zu schließen. Durch eine wohnbauliche Entwicklung entlang der Ardeystraße Ecke Waldstraße soll ein städtebauliches Entree zum angrenzenden Wohnquartier geschaffen und das Siedlungsgefüge arrondiert werden. Der Bebauungsplan Nr. 239 „Waldstraße/Buchenholz“ - 1. Änderung hat daher die Entwicklung von Wohnbebauung als Ergänzung zum bestehenden Siedlungsgebiet südlich der Ardeystraße zum Ziel. Kern des Bebauungsplans ist daher die Ausweisung von Wohngebietsflächen sowie deren Erschließung. Im südöstlichen Teilgebiet des Geltungsbereichs soll der bestehende Wald gesichert werden. Dieser Grünzug dient als Zugang zum Waldgebiet Buchenholz und soll erhalten werden.

Derzeit stehen die Festsetzungen des für diese Flächen geltenden Bebauungsplan Nr. 239 „Waldstraße – Buchenholz“ den genannten Entwicklungen entgegen. Um die gewünschte wohnbauliche Entwicklung rechtlich zu ermöglichen, soll daher der in diesem Bereich rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 239 „Waldstraße – Buchenholz“ (rechtskräftig seit 05.03.2015) entsprechend geändert werden.

## **I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt und Klima (ASUK) des Rates der Stadt Witten hat am 11.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:**

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klima beschließt,

1. den Bebauungsplan Nr. 239 „Waldstraße/Buchenholz“ 1. Änderung gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB für den Geltungsbereich nach dem Plan vom 25.03.2020 (Anlage 1 der Vorlage) aufzustellen.
2. die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Veranstaltung oder, sofern die Umstände der aktuellen Pandemie dies nicht zulassen, in Form einer zweiwöchigen Auslegung der Planunterlagen zu beteiligen.“

### Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 239 „Waldstraße/Buchenholz“, 1. Änderung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der FNP ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 14.03.2023

König  
Der Bürgermeister

## II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klima (ASUK) der Stadt Witten hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 239 „Waldstraße/Buchenholz“, 1. Änderung beschlossen.

Im Rahmen des Projektes „Unser Witten 2020“ und der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans war im Jahr 2009 beschlossen worden, die Flächen des Sportplatzes an der Waldstraße der Stadt Witten und die nördlich angrenzenden Freiflächen an der Waldstraße/Ecke Ardeystraße als Wohnbauflächen auszuweisen. Der Flächennutzungsplan stellt diese Flächen bereits als Wohnbauflächen dar. Die Sportplatzfläche ist auch im Stadtteilrahmenplan Annen als neue Wohnbaufläche gekennzeichnet. Diese wohnbauliche Entwicklung wurde mit dem 2015 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 239 „Waldstraße – Buchenholz“ angestoßen und teilweise ermöglicht.

Die entwicklungsplanerischen Vorüberlegungen des genannten Bebauungsplans gingen davon aus, dass in dem Plangebiet mehrere Abschnitte wohnbaulich entwickelt werden sollten. Dabei sollte auch der in Rede stehende Geltungsbereich einer Wohnnutzung zugeführt werden. Im Laufe des Verfahrens wurde entschieden, stattdessen die Freizeitnutzung (Minigolfanlage) an dieser Stelle, als Ergänzung zu dem naturnahen Naherholungsangebot des Waldes Buchenholz, zu sichern.

Mittlerweile wurde der Betrieb der Minigolfanlage eingestellt, die Fläche ist brachgefallen, verwildert zusehends und dient somit ihrem angedachten Nutzen zu Freizeit Zwecken nicht mehr. Aus städtebaulicher Sicht ist es sinnvoll, diese Lücke im Siedlungsgefüge zu schließen. Durch eine wohnbauliche Entwicklung entlang der Ardeystraße Ecke Waldstraße soll ein städtebauliches Entree zum angrenzenden Wohnquartier geschaffen und das Siedlungsgefüge arrondiert werden. Der Bebauungsplan Nr. 239 „Waldstraße/Buchenholz“ - 1. Änderung hat daher die Entwicklung von Wohnbebauung als Ergänzung zum bestehenden Siedlungsgebiet südlich der Ardeystraße zum Ziel. Kern des Bebauungsplans ist daher die Ausweisung von Wohngebietsflächen sowie deren Erschließung. Im südöstlichen Teilgebiet des Geltungsbereichs soll der bestehende Wald gesichert werden. Dieser Grünzug dient als Zugang zum Waldgebiet Buchenholz und soll erhalten werden.

Derzeit stehen die Festsetzungen des für diese Flächen geltenden Bebauungsplan Nr. 239 „Waldstraße – Buchenholz“ den genannten Entwicklungen entgegen. Um die gewünschte wohnbauliche Entwicklung rechtlich zu ermöglichen, soll daher der in diesem Bereich rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 239 „Waldstraße – Buchenholz“ (rechtskräftig seit 05.03.2015) entsprechend geändert werden.

Zu diesem Thema wird allen Interessierten sowie möglichen Betroffenen Gelegenheit zur Information und Erörterung im Rahmen einer gemeinsamen öffentlichen Veranstaltung gegeben. Diese findet **am 28.03.2023 um 18.00 Uhr in der Friedenskirche, Ardeystraße 234, 58453 Witten** statt.

Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Witten ([www.witten.de](http://www.witten.de)) unter der Rubrik *Planen, Bauen & Wohnen/ Stadtplanung/ Bürger- und Trägerbeteiligungen* eingesehen werden ([www.witten.de/buergerbeteiligung](http://www.witten.de/buergerbeteiligung)).

Auskünfte und Informationen erteilt zusätzlich das Planungsamt während der Öffnungszeiten, und zwar montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.



Für Rückfragen und Terminvereinbarungen steht Ihnen Frau Cors vom Planungsamt der Stadt Witten (Telefon 02302-581- 4122) gerne zur Verfügung.

Witten, den 14.03.2023

Der Bürgermeister,  
In Vertretung Rommelfanger  
(Stadtbaurat)



## **Inkrafttreten einer Vereinfachten Umlegungsregelung im Umlegungsgebiet Nr. VU 97 „Ruhrstraße“**

Der Beschluss über die Vereinfachte Umlegungsregelung nach § 82 BauGB (vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung) des Umlegungsausschusses der Stadt Witten vom 16. November 2022 über die Eigentums- und Besitzverhältnisse und sonstigen Rechte für die nachstehend aufgeführten, im Grundbuchbezirk Witten in der Gemarkung Witten Flur 38 liegenden Grundstücke, ist mit Ablauf des 13. März 2023 unanfechtbar geworden:

Ord.-Nr. VU 97.01: Flurstücke 246, 389 Gemarkung Witten Flur 38

Ord.-Nr. VU 97.02: Flurstück 247 Gemarkung Witten Flur 38

Ord.-Nr. VU 97.03: Flurstück 218 Gemarkung Witten Flur 38

Der Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit wird hiermit bekanntgemacht.

### **Der Beschluss tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Bekanntmachung bewirkt nach § 83 BauGB, dass der bisherige Rechtszustand durch den in der Umlegungsregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Witten, den 14.03.2023

Umlegungsausschuss der Stadt Witten

Der Vorsitzende

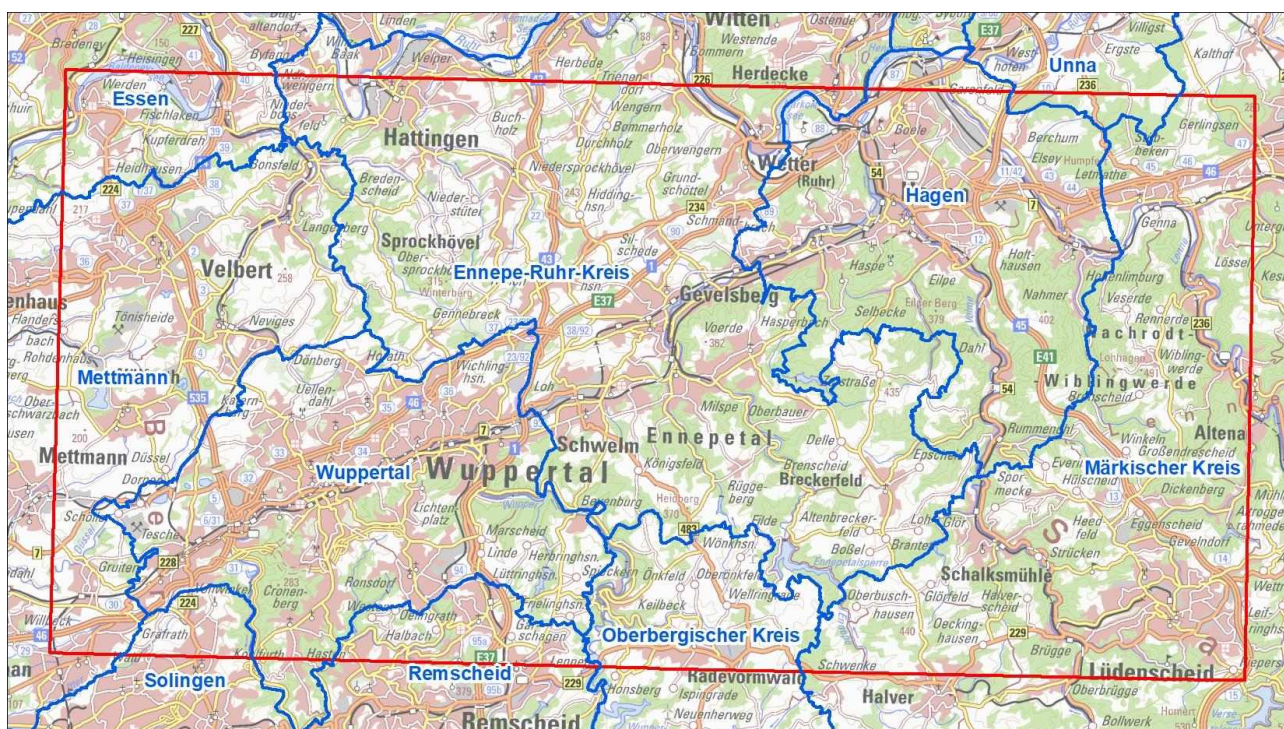
S o n n e n s c h e i n



## Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld – ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW – wird im Sinne des **Geologiedatengesetzes** vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>Mai 2023 - Dezember 2024</b>
<b>Kreis</b>	<b>Ennepe-Ruhr-Kreis</b>
<b>Stadt / Gemeinde</b>	<b>Witten</b>



Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht den Beauftragten der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und





Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlagen-information für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Kleinbohrungen (Rammkernsondierungen) bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Kleinbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.



## Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Witten am 20.03.2023, 17:00 Uhr, im Festsaal des Saalbaus, Bergerstraße 25, 58452 Witten

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung:

1. Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern gem. § 48 Abs.1 GO NRW i. V. m. § 11 GeschO des Rates der Stadt Witten
2. Berichte des Bürgermeisters
3. Richtlinien der Stadt Witten für die Zuwendungen an die Fraktionen und Einzelvertreter im Rat
4. Zurückgezogen.
- 4.1. Zurückgezogen.
5. Bebauungsplan Nr. 250 - Rüd - "Auf dem Schnee"  
- Abwägung  
- Satzungsbeschluss
6. Bebauungsplan Nr. 252 - Ann - "Westfalenstraße, Annenstraße"  
- Abwägung zu den Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
- Satzungsbeschluss
7. 1. Fortschreibung Straßen- und Wegekonzept
8. Sparkasse Witten - Besetzung des Verwaltungsrates
9. Stadtwerke Witten GmbH; Besetzung des Aufsichtsrates
10. Kulturforum Witten; Besetzung des Verwaltungsrates
11. Stadtmarketing Witten GmbH; Besetzung des Beirates
12. 23. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
13. Anträge der Fraktionen
- 13.1. Verwiesen in den Ältestenrat.
- 13.2. Nachhalten naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) in der Bauleitplanung  
-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 26.01.2023
- 13.3. Hitzereduktion auf siedlungsnahen Gewerbeflächen  
-Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Fraktion vom 02.02.2023
- 13.4. Vorfahrt für den Rheinischen Esel  
-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 03.02.2023
- 13.5. Zurückverwiesen in den Ausschuss für Mobilität und Verkehr.
- 13.6. Verwiesen in den Ältestenrat.



- 13.6.1. Verwiesen in den Ältestenrat.
14. Umbesetzungen in Gremien und Ausschüssen
  - 14.1. Umbesetzung der Ausschüsse  
-Antrag der Fraktion Piraten vom 25.02.2023
  - 14.2. Änderung der Schulformsprecher im Schulausschuss  
-Drucksache der Verwaltung vom 01.03.2023
  - 14.3. Umbesetzung in Ausschüssen  
-Antrag der CDU-Fraktion vom 06.03.2023
15. Anfragen der Fraktionen und Ratsmitglieder gem. § 10 GeschO

**Nichtöffentliche Sitzung:**

16. Stadtmarketing Witten GmbH, Geschäftsführungsangelegenheiten
17. Förder- und Entwicklungsgesellschaft Witten mbH (FEG) - Wirtschaftsplan 2023
18. Energie- und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH - Wirtschaftsplan 2023
19. Stadtwerke Witten GmbH - Beteiligung an der Trianel GmbH
20. Ehrung verdienter Persönlichkeiten
21. Anfragen der Fraktionen und Ratsmitglieder gem. § 10 GeschO
22. Berichte des Bürgermeisters

König  
Bürgermeister